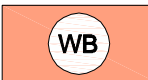
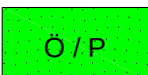
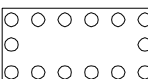
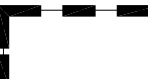


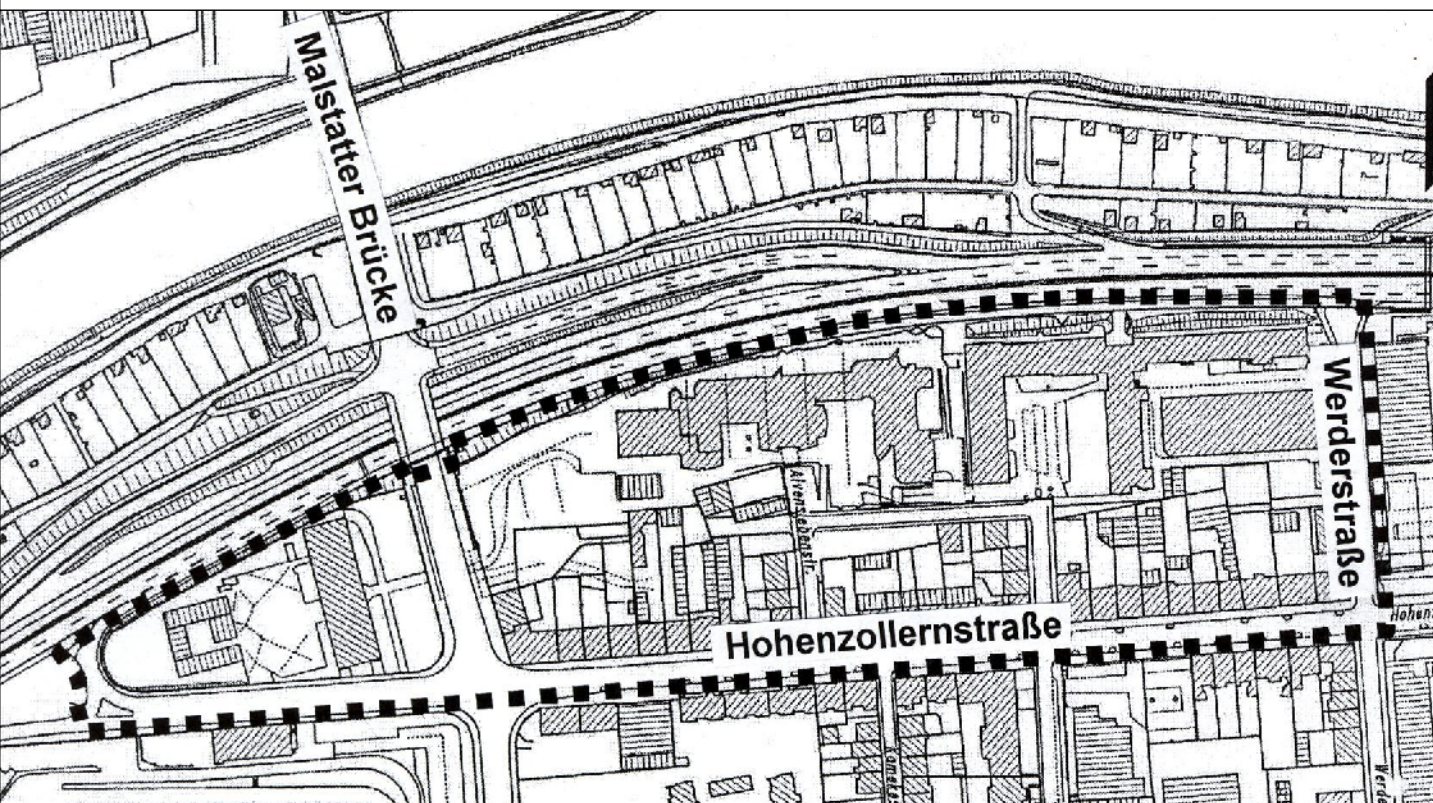
LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 113.02.41 "ERWEITERUNG HTW"



LEGENDE

	Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
	Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO) hier: Hochschulgebiete (SO1 + SO3) Hochschulgebiete und öffentliche Verwaltung (SO2)
	Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
	Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
	Nutzungsschablone
GOKmax	maximale Gebäudeoberkante (bezogen auf fertiges Geländeneau)
THmax	maximale Traufhöhe (bezogen auf fertiges Geländeneau)
LH	lichte Höhe
	Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Verkehrsberuhigter Bereich
	Anliegerstraße
	Einfahrtbereich
	Gehrecht
	Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) O - öffentlich, hier: Straßenbegleitgrün P - privat, hier: Campusfreiflächen, private Hausgärten
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	Anpflanzen von Einzelbäumen (Hochstämme, nicht verortet)
	Erhalten von Einzelbäumen
	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen hier: P - Parkbenen, Ga - Nebenanlagen, Garagen, St - Stellplätze
	Altlastenverdachtsstandort (keine konkrete Verortung)
	Altlastenverdachtsfläche
	geplantes Überschwemmungsgebiet (HQ 100, nicht eingemessen)

LAGE IM RAUM



VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht den gesetzlichen Anforderungen der Planzeichnungsmittel vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom 11.01.2010 Die Oberbürgermeisterin i.A. Saarbrücken, den 31.01.2010	Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 30.09.2008 die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am 22.10.2008 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Oberbürgermeisterin i.V. Saarbrücken, den 23.10.2008
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 9 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 27.05.2010 bis einschließlich 28.06.2010 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung ist am 19.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Oberbürgermeisterin i.V. Saarbrücken, den 29.06.2010	Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 9 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 30.09.2010 bis einschließlich 15.10.2010 erneut öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der erneuten Auslegung ist am 22.09.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Oberbürgermeisterin i.V. Saarbrücken, den 18.10.2010
Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 07.12.2010 diesen Bebauungsplan nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgesetzt. Die Oberbürgermeisterin i.V. Saarbrücken, den 08.12.2010	Dieser Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 (2) BauGB i.V.m § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Flächennutzungsplan wird angepasst. Die Oberbürgermeisterin i.V. Saarbrücken, den 16.12.2010

LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN

"Erweiterung HTW"

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG Nr. 113.02.41 - Stadtteil Alt-Saarbrücken

Planungsstand: Rechtskräftige Satzung gemäß § 10 BauGB
M 1:1000
Bearbeitet im Auftrag der Landeshauptstadt Saarbrücken Völklingen, im November 2010



TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
 - Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO**
 - Besondere Wohngebiete gemäß § 4a BauNVO**

Im Bebauungsplan werden zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung Besondere Wohngebiete (WB) gemäß § 4a BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauNVO sind in den WB allgemein zulässig:

 - Wohnungen
 - Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Geschäfts-/Büronutzung
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

 - zentrale Einrichtungen der Verwaltung.

Unzulässig sind:

 - Vergnügungstätten,
 - Tankstellen.
 - Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO**

Im Bebauungsplan werden ein Sondergebiet der Zweckbestimmung Hochschulgebiet (SO1 + SO3) sowie ein Sondergebiet der Zweckbestimmung Hochschulgebiet und öffentliche Verwaltung (SO2) festgesetzt. Zulässig sind Einrichtungen für Forschung und Lehre, sowie alle diejenigen Nutzungen, die mit der Hochschulnutzung in Verbindung stehen. Ferner sind im SO2 zusätzlich Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung zulässig.

Die Gebäude innerhalb der beiden Teilflächen SO2 und SO3 dürfen durch Überbauung der Malstatter Straße mit einem Fußgängersteg oder einem geschlossenen Gang verbunden werden.
 - Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - Grundflächenzahl**

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 17, 19 BauNVO wird die Obergrenze der GRZ für das Besondere Wohngebiet mit 0,6 festgesetzt. Ferner wird gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO festgesetzt, dass die Flächen für Stellplätze, Garagen und ihre Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unter der Geländeoberfläche bis zu 50 v.H. überschritten werden darf.

Für die Sondergebiete wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt.
 - Höhe baulicher Anlagen**

Die Höhe baulicher Anlagen wird als Spanne (Mindest- und Maximalwert der Vollgeschosse) festgesetzt (siehe Plan).

Für die Parkbenen innerhalb des SO2 wird eine Höhenstaffelung festgesetzt (GOK bezogen auf das fertige Geländeneau, s. Plan).

Die zwischen den Baugebieten zulässige Fußgängerbrücke, darf auf der 1. oder 2. Obergeschossebene vorgesehen werden, eine Höhe von maximal einem Geschoss jedoch nicht überschreiten. Von der Fahrbahn der Malstatter Straße ist eine lichte Höhe (LH) von mindestens 4,7 m einzuhalten (nur im Fahrbahnbereich).

Für die rückwärtigen Anbauten innerhalb des WB2 und WB3 wird eine max. Traufhöhe (TH) von 7,50 m bezogen auf das fertige Geländeneau festgesetzt.
 - Bauweise**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für die Baugebiete WB1 und WB3 eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine Grenzbebauung ist hier zulässig aber nicht zwingend. Für das Baugebiet WB2 wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt.

Für das SO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind eine Grenzbebauung und Gebäude mit einer Gebäudelänge > 50 m.
 - Überbaubare Grundstücksflächen**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt.

Die zwischen den Baugebieten SO2 und SO3 festgesetzte Baugrenze dient ausschließlich der Unterbringung einer Fußgängerbrücke.
 - Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**

Innerhalb der WB1 - WB3 sind in Anwendung des § 12 Abs. 4 BauNVO Stellplätze und Garagen sowie Tiefgaragen nur innerhalb der überbaubaren Flächen bzw. der eigens dafür festgesetzten Flächen zulässig. Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind innerhalb des SO1 und WB2 allgemein zulässig.

Innerhalb des Sondergebietes SO2 ist innerhalb der Fläche für Nebenanlagen die Errichtung eines Parkhauses mit unterirdischer Ebene, Erdgeschossebene und 3 weiteren Parkdecks zulässig. Auf der obersten Parkebene ist die Anlage von Spielflächen zulässig, sofern sichergestellt wird, dass eine Gefährdung des Verkehrs auf der Autobahn oder angrenzenden Verkehrsflächen durch geeignete bauliche Maßnahmen ausgeschlossen wird.
 - Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden im Bebauungsplan die zur Erschließung der Baugebiete erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.

Ferner werden Verkehrsflächen der besonderen Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich und Anliegerstraße festgesetzt. Die Anliegerstraße dient der Fahrerschließung der angrenzenden Grundstücke der Anlieger und der fußläufigen Erschließung für die Allgemeinheit.

Im Bereich der Malstatter Straße ist die Überbauung der Straße mit einer Fußgängerbrücke in Form eines Steges bzw. eines Verbindungsgangs zwischen den in den angrenzenden Sondergebieten gelegenen Hochschulen im 1. oder 2. Obergeschoss zulässig. Dabei ist durch eine ausreichende lichte Höhe von mind. 4,7 m und durch Stützenfreiheit im Bereich der Verkehrsfläche sicherzustellen, dass der Fahrzeugverkehr auf der Malstatter Straße nicht behindert wird. Ferner werden Verkehrsflächen der besonderen Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.
 - Gehrecht**

Innerhalb des SO1 und SO3 wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt.
 - Hauptver-/Entsorgungsleitungen**

Ggf. Ergänzung im Zuge des weiteren Verfahrens.
 - Grünordnerische Festsetzungen**
 - Grünflächen**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden im Bebauungsplan private Grünflächen festgesetzt. Angrenzend an das WB 3 wird eine private Grünfläche der Zweckbestimmung gestaltete Hausgärten festgesetzt. Am nördlichen Rand der Sondergebiete SO 1 und 3 wird eine Grünfläche der Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün festgesetzt.

Rettungswege bleiben davon unberührt.

Die innerhalb der Sondergebiete gelegenen Grünflächen werden mit der Zweckbestimmung Campusfreiflächen festgesetzt. Zulässig sind hier Verweilbereiche, Anlagewege für Fußgänger u.ä. Diese Flächen erfüllen vorrangig Aufenthaltsfunktion.
 - Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die hier vormals ständige Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen.

Im WB1 und WB3 sind private Grundstücksflächen zu begrünen.

Die entlang der Verkehrsflächen vorhandenen Einzelbäume werden als zu erhalten und zu pflegen festgesetzt. Entlang der Campusallee sind mindestens 40 standortgerechte Hochstämme zu pflanzen.

Innerhalb des SO sind je 250 qm nicht baulich genutzter Grundstücksfläche mindestens 1 standortgerechter Hochstamm anzupflanzen.
 - Stellplatzbegründung**

Die Stellplätze innerhalb der sonstigen Sondergebiete sind gem. FLL-Richtlinie (Empfehlung für Baupflanzungen) zu begrünen. Hierzu ist pro 4 Stellplätze mindestens 1 standortgerechter Laubbaumhochstamm gemäß Pflanzliste (Pflanzqualität: 3xv., STU 14/16) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Zur optimalen Einhaltung der Funktionalität sind nur Anpflanzung nur standortgerechte Arten zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Baumarten dar:

Pflanzliste Hochstämme: Platane, Steileiche, Eiche, Gefüllte blühende Rosskastanie (Aesculus hippocastanum "Baumann")
 - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

Die der BAB A 620 zugewandten Gebäudesiten innerhalb der Sondergebiete sind mit Schallschutzfenstern und -fassaden, die einen ausreichenden Schutz vor dem hier anfallenden Verkehrslärm bieten, zu versehen.
 - Altlastenverdachtsflächen**

Bezüglich der folgenden Verdachtsflächen wird festgesetzt:

SB_3951: Baugrunduntersuchungen haben keine Hinweise auf Verunreinigungen ergeben. Akuter Handlungsbedarf ist nicht erkennbar. Dennoch sollten zukünftige Baumaßnahmen unter bodengutachterlicher Begleitung erfolgen.

SB_72: Hier ist eine sensible Nutzung (Kita) beabsichtigt. Durch bodengutachterliche Untersuchungen ist festzustellen, ob Verunreinigungen vorliegen, die der beabsichtigten Nutzung entgegenstehen.
 - FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 7 BauGB**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, siehe Plan
 - NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 4 und 6 BauGB**

Örtliche Bauvorschriften (§ 85 LBO)

 - Mülleimer- und Containerdauerstandplätze sind ausschließlich innerhalb der Gebäude sowie in Bereichen, die von den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht einsehbar sind, zulässig.
 - Technische Dachaufbauten (z.B. für Klimatechnik, Aufzüge, u.ä.) sind einzuhalten und gestalterisch einzuordnen bzw. zu begründen soweit hierdurch deren Funktion nicht beeinträchtigt wird.
 - Werbeanlagen und Bauteile sind so zu gestalten, dass sie in Form, Größe, Material und Farbe eine harmonische, architektonische Gliederung erkennen lassen und das Straßenbild nicht stören. So ist Werbung an den Fassaden nur in Form von Einzelbuchstaben und Logos zulässig, deren Größe im ausgewogenen Verhältnis zur Gebäudehöhe und Gebäudebreite stehen muss.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind nach der Aufgabe der Stätte der Leistung zu entfernen. Ausnahmen sind Werbeanlagen an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen im öffentlichen Raum sowie Werbeanlagen im Zusammenhang der Sondergebietsnutzung "Hochschule".
 - Eigenständige Plakatauslagertafeln sowie Werbeanlagen mit Laserprojektionen auf Dächern und/oder Fassaden sind grundsätzlich unzulässig.
 - Eigenständige Werbeanlagen in Form von Pylonen oder ähnlichem sind nur im Zusammenhang der Sondergebietsnutzung "Hochschule" und nur bis zu einer Höhe von 10m zulässig.
 - In den Blockinnenbereichen und auf den Gebäuden bis III Vollgeschosse sowie auf Nebengebäuden in den Innenhofbereichen ist, sofern Flachdächer vorgesehen werden, eine extensive Dachbegrünung vorzusehen. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterstauden und zwerghen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet.
 - Die Parkbenen (1.OG und 2.OG) innerhalb des SO2 sind jeweils auf der Ostseite auf den Flächen, die nicht von der darüberliegenden Parkbene überdeckt werden zu begrünen und mit einer begehbaren und zum Aufenthalt nutzbaren Dachgestaltung zu versehen. Die oberste Ebene ist in einer Tiefe von mindestens 3 m gemessen vom östlichen Rand mit einer begehbaren, begrünten und zum Aufenthalt nutzbaren Dachgestaltung zu versehen.
 - Bei Neubauten entlang der Hohenzollernstraße ist die Traufhöhen den Nachbargebäuden anzupassen.

Überschwemmungsgebiet
Geplantes Überschwemmungsgebiet (siehe Plan)

Denkmalensemble

Im Bereich des WB1 befinden sich Teile des geschützten Denkmalensembles Hohenzollernstraße (hier: 108-120; gerade Nummern).

IV. HINWEISE

Im Geltungsbereich befinden sich folgende 5 altlastenverdächtige Flächen, die im Kataster des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz - LUA- erfasst sind: SB_11: Kfz-Betrieb, Hohenzollernstr. 132/134; SB_72: Kfz-Betrieb; Hohenzollernstr. 156; SB_149: Glas Hornung, Hohenzollernstr. 152; SB_3976: chem. Reinigung, Hohenzollernstr. 138. Wenn auf den Flächen Baumaßnahmen statt finden, ist die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die weitere Vorgehensweise geregelt .

Die RAG Deutsche Steinkohle AG teilt mit, dass im nördlichen Geltungsbereich, außerhalb der vorhandenen Bebauung, das RAG-Fernmeldekabel Roonstraße-FLV Gersweiler in gemeinsamer Trasse mit einem Notrufsäulenkabel und mehreren Kabeln der VSE-Net verlegt ist. Das RAG-Fernmeldekabel befindet sich in Betrieb und sollen berücksichtigt werden.

Die YSE AG weist auf den einzuhaltenden Schutzstreifen von 2 m (jeweils 1m beiderseits) zur Kabeltrasse entlang der Autobahn hin. Die YSE AG ist bei Baumaßnahmen frühzeitig zu beteiligen.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Anlagen der Kabel Deutschland GmbH & Co. KG sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Im Falle einer notwendigen Umverlegung ist Kabel Deutschland mind. 3 Monate vor Baubeginn zu beauftragen .

Die Stadtwerke Saarbrücken AG weist darauf hin, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen, sowie Kabel verschiedener Spannungsebenen befinden. Die Versorgungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustelleneinfahrwegen befahrbar sein. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen, sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk ist unzulässig .

Das Landeskriminalamt - Sachgebiet 362 weist darauf hin, dass Munitionsgefahren innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden können und dass eine vorsorgliche Überprüfung empfohlen wird. Abrissarbeiten können ohne vorherige Überprüfung erfolgen. Erdarbeiten können ohne vorherige Überprüfung in den Bereichen erfolgen, in denen bereits nach dem II.WK Erdarbeiten, wie im geplanten Umfang, stattfinden. Bereiche in denen nach dem II.WK keine Erdarbeiten stattfinden oder Bereiche in denen Erdarbeiten über das Maß der bereits nach dem II.WK stattgefundenen Erdarbeiten hinausgehen, sollten überprüft werden.

Im Rahmen der Baugenehmigung im Bereich SO2 ist die Thematik der benachbarten Erdgaslagerung und -tankstelle der Stadtwerke Saarbrücken AG zu beachten.

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befinden. Diese sind bei Bauausführungen zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Seitens der Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt wird auf die Barrierefreiheit und die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Richtlinien (LBO, SBGG, DIN 18024 Teil1) hingewiesen. Ferner wird auf die Wichtigkeit einer kontrastreichen Gestaltung im öffentlichen Raum für Sehbehinderte hingewiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) neugefasst durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585, 2617)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3214)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), neugef. durch Bekanntm. v. 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I, S. 2723, 2727)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugef. durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I, S. 2827, 2839)

Bauordnung für das Saarland (LBO), Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung d. Saarländischen Bau-ordnungs-u. Berufsrechts vom 19. Dezember 2004 (Amtsbl. S. 2606), geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1438), eingetragt sind die Änderung durch das Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) und das Gesetz zur Modernisierung des saarl. Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landentwicklung, zur Änderung der LBO und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 21. November 2007 (Amtsblatt 2008 S. 278)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 28.10.2008 (Amtsblatt 2009, S. 3), teilw. außer Kraft gesetzt durch BNatSchG-2009

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) i.d.F. vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt 2009 S. 3)

der § 12 des **Kommunaleltselbstverwaltungsgesetzes (KSVG)** i.d. Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2008 (Amtsblatt S.1903)

Satzung zum Schutz der Bäume in der Landeshauptstadt Saarbrücken (**Saarbrücker Baumschutzsatzung**) vom 01. Januar 2008 (Amtsblatt vom 24. April 2008)